

Az.: 4 L 1282/16

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium

Antragsgegner,

wegen presserechtlicher Auskunftsansprüche
(hier: Erlass einer einstweiligen Anordnung)

hat die 4. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 31. Mai 2016

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller und der Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der noch verbleibende Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Auskunft zu erteilen über die geplante Wegstrecke der Versammlung [REDACTED] einschließlich der Orte der geplanten Zwischenkundgebungen,

hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - kann das Verwaltungsgericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern, oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 3, 294 ZPO sind die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) glaubhaft zu machen.

Nimmt der Erlass einer einstweiligen Anordnung die Hauptsache im Wesentlichen vorweg, was bei einer begehrten „Auskunft“ der Fall ist, sind an die Prognose der Erfolgsaussichten der Hauptsache besondere Anforderungen zu stellen. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt dann nur in Betracht, wenn ein Obsiegen des Antragstellers in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und ihm ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare

Nachteile entstünden, die auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnten.

Gemessen an diesen Maßstäben hat der Antrag keinen Erfolg. Nach der hier allein möglichen summarischen Prüfung hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Erteilung der Auskunft über die Wegstrecke der Versammlung gemäß § 4 Abs. 1 PresseG NRW.

Der Antragsteller ist als freier Journalist aktivlegitimiert, beim Antragsgegner handelt es sich um eine Behörde im Sinne des § 4 Abs. 1 PresseG NRW.

Gemäß § 4 Abs. 1 PresseG NRW sind Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer Aufgabe (vgl. § 3 PresseG NRW) dienenden Auskünfte zu erteilen. In welcher Form, mit welchem Inhalt und zu welchem Zeitpunkt dem Auskunftersuchen der Presse nachzukommen ist, bestimmt sich nach den Anforderungen, die für die Erfüllung der Aufgabe der Presse im Einzelfall notwendig erscheinen.

Vgl. Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, S. 143.

Was die Frage des im Einzelnen Notwendigen anbelangt, ist es der auskunftspflichtigen Stelle, bzw. dem Gericht zwar nicht möglich zu bewerten, ob die erbetene Auskunft zu sinnvollen Ergebnissen führen kann,

vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25. Juni 2014 - 4 K 3466/13 -; VG Düsseldorf; Beschluss vom 16. November 2011 - 26 L 1431/11 -, juris,

jedoch muss die im Einzelnen begehrte Auskunft jedenfalls in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem angegebenen Rechercheziel stehen, das letztlich das öffentliche Informationsinteresse begründet.

Ein solcher Zusammenhang ist mit Blick auf den Sachzusammenhang gegeben. Der Antragsteller begehrt die Auskünfte für einen Hintergrundbericht über [REDACTED] und ihre gesellschaftliche Wirkung, ihre politischen Strategien

und Protagonisten. In dem Bericht soll auf die bevorstehende Versammlung Bezug genommen werden. Darüber hinaus will der Antragsteller die Auswirkungen der Versammlung auf [REDACTED] Bürgerinnen und Bürger sowie auf etwaige besondere Orte in der Nähe der Aufzugstrecke journalistisch aufbereiten.

Der vorstehend grundsätzlich bejahte Auskunftsanspruch ist jedoch gem. § 4 Abs. 2 PresseG NRW ausgeschlossen.

Der begehrten Auskunft über die Wegstrecke der Versammlung [REDACTED] einschließlich der Orte der geplanten Zwischenkundgebungen steht § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG NRW entgegen. Danach besteht ein Anspruch auf Auskunft nicht, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse verletzt würde.

Das ist hier der Fall. Die begehrte Auskunftserteilung beeinträchtigt die effektive Gefahrenabwehr durch die Polizei. Der Antragsgegner hat anhand konkreter Anhaltspunkte umfassend und nachvollziehbar dargelegt, dass von der am [REDACTED] geplanten Versammlung grundsätzlich bereits ein erhöhtes Gefährdungspotential im Hinblick ein Aufeinandertreffen der unterschiedlichen Gruppierungen mit teilweiser hoher Gewaltbereitschaft ausgeht, welches durch die Bekanntgabe der Wegstrecke in beachtlicher Weise gesteigert wird. So werde den Gegendemonstranten aus dem bürgerlichen und linken/antifaschistischen Spektrum mittels des genauen Verlaufs der Versammlung ein geplantes und koordiniertes (gewaltbereites) Vorgehen erst ermöglicht bzw. deutlich erleichtert. Insbesondere könnten durch eine rechtzeitige Präsenz im Einsatzraum mögliche Sperrkonzepte der Polizei frühzeitig umgangen und Vorbereitungsmaßnahmen für spätere Blockaden und Attacken (z.B. Anlegen von Depots von Wurfgeschossen) getroffen werden. Dass diese Gefahr von der antifaschistischen Szene auch konkret begründet ist, hat der Antragsgegner anhand von aktuellen Erkenntnissen aus dem Internet und seiner Erfahrungen aufgrund der bisherigen sieben Versammlungen im Zusammenhang mit dem [REDACTED] aufgezeigt. Danach werden Anhänger des antifaschistischen Arbeitskreises [REDACTED] unter anderem zu „militantem Vorgehen und Blockaden“ aufgerufen und „bundesweit“ dazu aufgefordert, nach [REDACTED] zu kommen (vgl. [http://\[REDACTED\].org/\[REDACTED\]](http://[REDACTED].org/[REDACTED])).

Hinter dieses öffentliche Interesse muss das in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verankerte Recht der Freiheit der Presse zurücktreten. Denn die Pressefreiheit genießt nur dann

Vorrang, wenn sie das öffentliche schutzwürdige Interesse im konkreten Fall überwiegt. In jedem Einzelfall verlangt dies eine Abwägung der widerstreitenden Interessen. Das Interesse der Presse an der Offenlegung ist den gegenläufigen Interessen am Unterbleiben der Auskunft gegenüber zu stellen.

Die danach gebotene Abwägung fällt vorliegend zu Lasten der Pressefreiheit aus. Das öffentliche Interesse dient hier angesichts der vom Antragsgegner eingehend beschriebenen Gefahrenlage nicht nur der Durchführung der Versammlung selbst, sondern insbesondere dem Schutz von Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer, der Gegendemonstranten, der Polizeibeamten sowie unbeteiligter Dritter. Hierbei handelt es sich um hochrangige und ebenfalls durch die Verfassung geschützte Rechtsgüter. Dem gegenüber kommt der Pressefreiheit vorliegend ein geringeres Gewicht zu. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die journalistischen Auseinandersetzung und fundierte Darstellung der Hintergründe und Motive der Versammlung auch ohne Kenntnis der genauen Wegstrecke grundsätzlich möglich ist.

Soweit der Antragsteller vorträgt, dass die Anwohner an der Versammlungsstrecke frühzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden müssten, wird dieses in ausreichendem Maße durch die Polizei gewährleistet. Insoweit hat der Antragsgegner mitgeteilt, dass die betroffenen Anwohner im Vorfeld durch Informationsflyer benachrichtigt würden. Aus dem Umstand, dass hierdurch möglicherweise die Informationen über die Wegstrecke auch an weitere Personen (z. B. über „Facebook“) gelangen könnten, kann der Antragsteller nichts für sich herleiten. Es dürfte zur Wahrung der Belange der unmittelbar Betroffenen erforderlich sein, diese mit angemessenem Vorlauf zu benachrichtigen. Anders als der presserechtliche Auskunftsanspruch ist diese Information aber nicht von vornherein auf eine Verbreitung in der Öffentlichkeit angelegt.

Auch soweit der Antragsteller seinen Auskunftsanspruch damit begründet, dass er nur so seine berufliche Tätigkeit am Tag der Versammlung effektiv ausüben könne, greift dieser Einwand nicht durch. Denn der Antragsteller wird am Tag der Versammlung durch die Pressestelle des Antraggegners umfassend über den Streckenverlauf informiert.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des streitigen Teils auf § 154 Abs. 1 VwGO. Soweit die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt